



Dresden.
Dresden.

In Ordnung!?
Stadtrecht für jedermann

Spielregeln des Miteinanders

Wann darf die Bohrmaschine rattern? Wer muss den Gehweg sauber halten und im Winter Schnee schieben? Ist das Autowaschen am Straßenrand erlaubt? Wo müssen Hunde angeleint laufen? Dürfen Tauben gefüttert werden? Ist ein Lagerfeuer anzumelden? Wer die Spielregeln des Miteinanders einhält, kann Ärger vermeiden und Nachbarschaftsstreit vorbeugen. Daher ist es hilfreich, die stadtrechtlichen Regeln zu kennen.

In dieser Broschüre sind die für das Zusammenleben in Dresden wichtigsten städtischen Satzungen zusammengefasst – die Polizeiverordnung Sicherheit und Ordnung, die Straßenreinigungssatzung und die Winterdienst-Anliegersatzung. Wer darüber Bescheid weiß, kann sich selber richtig verhalten und anderen mit sachlichen Argumenten begegnen.

Die Polizeiverordnung Sicherheit und Ordnung enthält Bestimmungen zum Lärmschutz, zum Verhalten im öffentlichen Raum und zum Umgang mit Tieren. Ihre Festlegungen sollen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt gewährleisten. Die ebenfalls wesentlichen Anliegerpflichten sind in der Straßenreinigungssatzung und in der Winterdienst-Anliegersatzung enthalten.

Neben diesen hier ausgewählten Satzungen gibt es natürlich weitere stadtrechtliche Regelwerke zu spezielleren Themen. Umfassende Informationen dazu sind in den Bürgerbüros oder in den Fachämtern erhältlich. Alle Satzungen und auch Änderungen werden zum Inkrafttreten im Dresdner Amtsblatt veröffentlicht und sind im Internet ständig aktuell unter www.dresden.de/satzungen zu finden.

Was können Sie bei Störungen tun?

Sprechen Sie die verantwortliche Person darauf an und versuchen Sie, aufzuklären. Bleiben Sie möglichst ruhig und sachlich. Sollte ein klärendes Gespräch nicht möglich sein, können Sie sich an das Ordnungsamt wenden und hier Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung melden.

Gemeindlicher Vollzugsdienst
Führungs- und Einsatzzentrale

Telefon (03 51) 4 88 63 33

Weitere Informationen im Internet unter:

www.dresden.de/ordnungsundSicherheit

Polizeiverordnung Sicherheit und Ordnung

Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreispolizeibehörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Dresden (PoIVO Sicherheit und Ordnung)

Vom 25. Januar 2018

geändert am 22. März 2018

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2018, geändert am 22. März 2018, folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

§ 6 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas

III. TIERE

§ 7 Tierhaltung

§ 8 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren

§ 9 Fütterungsverbot

§ 10 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

§ 11 Waschen von Kraftfahrzeugen

§ 12 Öffentliche Belästigungen und Störungen

§ 13 Kinderbetteln

§ 14 Abbrennen offener Feuer und Grillen

V. HAUSNUMMERN

§ 15 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1

Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (mit Lageplan)

Anlage 2

Erlaubnispflichtige Feuerstellen/Grillplätze an der Elbe (ohne Lageplan)

Anlage 3

Erlaubnisfreie behördlich zugelassene Grillplätze im öffentlichen Bereich (ohne Lageplan)

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden ist als kreisfreie Stadt Kreispolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 SächsPolG sowie Ortspolizeibehörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienende, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen.

(3) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

II. SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 3

Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 bis 7 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages und an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr.

(2) Die Ruhezeiten an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr gelten nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20 Uhr durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören beispielsweise:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckeln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen.

Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenem Fenster oder offener Tür, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.

(2) Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und/oder Anwohnende durch die Beschallung nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 5

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6

Benutzung von Sammelbehältern für Altglas

(1) Die Einwurfzeiten von Altglas in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter sind täglich von 7 bis 20 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen.*

(2) Die Vorschriften des SächsSFG, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

III. TIERE

§ 7

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.

(2) Abgelegter Tierkot ist unverzüglich von der/dem Tierführenden zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.

(3) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbetteln oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(4) Durch die/den Hundeführende/-n sind Hunde von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(5) In der Landeshauptstadt Dresden besteht bei Menschenansammlungen, im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten Leinenzwang für Hunde. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, für Dienst- und Blindenführhunde.

(6) Unabhängig vom lokalen Leinenzwang hat die/der Hundehaltende oder -führende dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb gesicherter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein.

(7) Die Vorschriften des KrWG sowie des SächsABG, des § 28 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8

Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren

(1) Der/die Halter/-in von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben das Halten der Tiere der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen.

(2) Die Vorschriften des GefHundG, die hierzu erlassene Verordnung und der § 121 OwiG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 9

Fütterungsverbot

Im öffentlichen Bereich ist es verboten, Tauben oder Ratten zu füttern.

§ 10

Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

(1) Die Eigentümer/-innen von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten bekämpfen zu lassen. Über die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Rattenbefalls ist der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich Auskunft zu erteilen.

(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs. 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem/der Eigentümer/-in ebenso verantwortlich.

IV. VERHALTEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

§ 11

Waschen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

(2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 12

Öffentliche Belästigungen und Störungen

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt:

- a) zu lagern oder zu nächtigen;
- b) die Notdurft zu verrichten;
- c) aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen;
- d) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar zu belästigen oder zu behindern;
- e) Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen;
- f) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- und Spielgeräten Personen zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohnenden, Passantinnen oder Passanten unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von Treppen mit Sport- und Spielgeräten ist untersagt. Ferner sind folgende sportliche Betätigungen untersagt, wenn sie Dritte, zum Beispiel Anwohnende, Passantinnen oder Passanten, unzumutbar belästigen:
 - ständiges und sich stets wiederholendes Springen mit Sport- und Spielgeräten;
 - Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- und Spielgeräten.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

§ 13

Kinderbetteln

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, als Kind oder in Begleitung eines Kindes zu betteln. Kin-

der im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Betteln im Sinne dieser Polizeiverordnung umfasst beispielsweise nicht die Tätigkeit von Sternsängern, die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween, die Sammlung von Geldzuwendungen durch Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken oder vergleichbare Sammlungen.

§ 14

Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich sind verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 sind offene Feuer und das Grillen mit Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe (Anlage 2) sowie das Grillen auf den erlaubnisfreien behördlich zugelassenen Grillplätzen (Anlage 3).

(3) Außerhalb des öffentlichen Bereiches sind das Abbrennen offener Feuer und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn erhebliche Belästigungen Dritter durch Rauch oder Funkenflug ausgeschlossen sind.

(4) Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

V. HAUSNUMMERN

§ 15

Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

(1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist von dem/der Grundstückseigentümer/-in mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen. Hierzu ist auch der/die Gebäudenutzer/-in

verpflichtet, soweit er/sie gegenüber dem/der Eigentümer/-in berechtigt ist, eine Hausnummer anzubringen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

(2) Die Hausnummer ist spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.

(3) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Gebäude einnummeriert ist, gut lesbar sein. Die Hausnummer ist in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, kann die Hausnummer am Grundstückseingang angebracht werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Zulassung von Ausnahmen

Die Landeshauptstadt Dresden kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für die/den Betroffene/-n eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört;
2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente, insbesondere bei offenen Fenstern, offenen Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen, so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;

3. entgegen § 4 Abs. 2 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass die Schallrichtung der Lautsprecher nicht ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und/oder Anwohnende durch die Beschallung unzumutbar belästigt werden;
4. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsräumen sowie Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
5. entgegen § 6 Abs. 1 Altglas in die Sammelbehälter zu den untersagten Zeiten einwirft;
6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;
7. entgegen § 7 Abs. 2 als Tierführende/-r abgelegten Tierkot nicht unverzüglich entfernt, kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen der Vollzugsbediensteten nicht vorzeigt;
8. entgegen § 7 Abs. 3 im öffentlichen Bereich Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;
9. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernhält;
10. entgegen § 7 Abs. 5 Hunde bei Menschenansammlungen, im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder in den in Anlage 1 aufgeführten Gebieten nicht an der Leine führt;
11. entgegen § 7 Abs. 6 Hunde außerhalb gesicherter Besitztümer unbeaufsichtigt laufen lässt oder die Führung des Hundes einer ungeeigneten Person überlässt;
12. entgegen § 8 Abs. 1 als Halter/-in das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Landeshauptstadt Dresden anzeigt;
13. entgegen § 9 Tauben oder Ratten im öffentlichen Bereich füttert;
14. entgegen § 10 Abs. 1 auftretende Ratten nicht bekämpfen lässt oder der Landeshauptstadt Dresden über die eingeleiteten Maßnahmen nicht unverzüglich Auskunft erteilt;
15. entgegen § 11 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht;
16. entgegen § 11 Abs. 2 Motorraum- oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt;
17. entgegen § 12 Buchstaben a bis d im öffentlichen Bereich lagert, nächtigt, die Notdurft verrichtet, aggressiv bettelt, andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder rauschbedingtes Verhalten unzumutbar belästigt oder behindert;
18. entgegen § 12 Buchstabe e Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausstattungen zweckwidrig benutzt;
19. entgegen § 12 Buchstabe f durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- oder Spielgeräten Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt; insbesondere durch:
 - ständig wiederholte Freizeitbetätigungen außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen;
 - das Befahren von Treppen von öffentlichen Straßen und Plätzen;
 - wiederholtes Springen mit Sport- oder Spielgeräten;
 - die Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen oder Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- oder Spielgeräten;
20. entgegen § 13 in Begleitung eines Kindes bettelt oder Kinder betteln lässt;
21. entgegen § 14 Abs. 2 ohne die erforderliche Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Feuerstellen an der Elbe offene Feuer abbrennt oder grillt;
22. entgegen § 14 Abs. 2 außerhalb der erlaubnispflichtigen Feuerstellen offene Feuer abbrennt oder grillt oder außerhalb der erlaubnisfreien behördlich zugelassenen Grillplätze grillt;
23. entgegen § 14 Abs. 3 außerhalb des öffentlichen Bereiches offene Feuer abbrennt oder grillt und dadurch Dritte durch Rauch oder Funkenflug erheblich belästigt;

24. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 als Hauseigentümer/-in oder tatsächlicher/tatsächliche Nutzer/-in das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
25. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 die Hausnummer nicht vorschriftsmäßig anbringt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 des SächsPolG mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig im Sinne von § 36 Abs. 1 OwiG ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Dresden vom 23. Juni 2016 außer Kraft.

Dresden, 30. Januar 2018

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 1 – PolVO Sicherheit und Ordnung Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (mit Lageplan) siehe Seite 12

- Ortsamtsbereich Altstadt
Könneritzstraße, Ammonstraße, Hauptbahnhof, Wiener Straße, Gellertstraße, Lennéstraße, Güntzstraße, Sachsenallee, Terrassenufer bis Marienbrücke, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke
- Ortsamtsbereich Neustadt
Stauffenbergallee, Rudolf-Leonhard-Straße, Buchenstraße, Hechtstraße, Hansastrasse, Eisenbahnstraße, Uferstraße (außerhalb der Elbwiese), Brockhausstraße, Wilhelmienstraße, Fischhausstraße, Heideblick, Am Jägerpark, Radeberger Straße, Gebiete der Marienbrücke und der Albertbrücke

Anlage 2 – PolVO Sicherheit und Ordnung Erlaubnispflichtige Feuerstellen/Grillplätze an der Elbe (ohne Lageplan)***

- unterhalb der Eisenberger Straße
- unterhalb des Körnerweges (Fähre an der Drachenschänke)
- unterhalb des Wiesenweges (Trillemündung)
- Hosterwitz (ehemalige Fähranlegestelle Laubegaster Straße)
- Elbufer Johannstadt

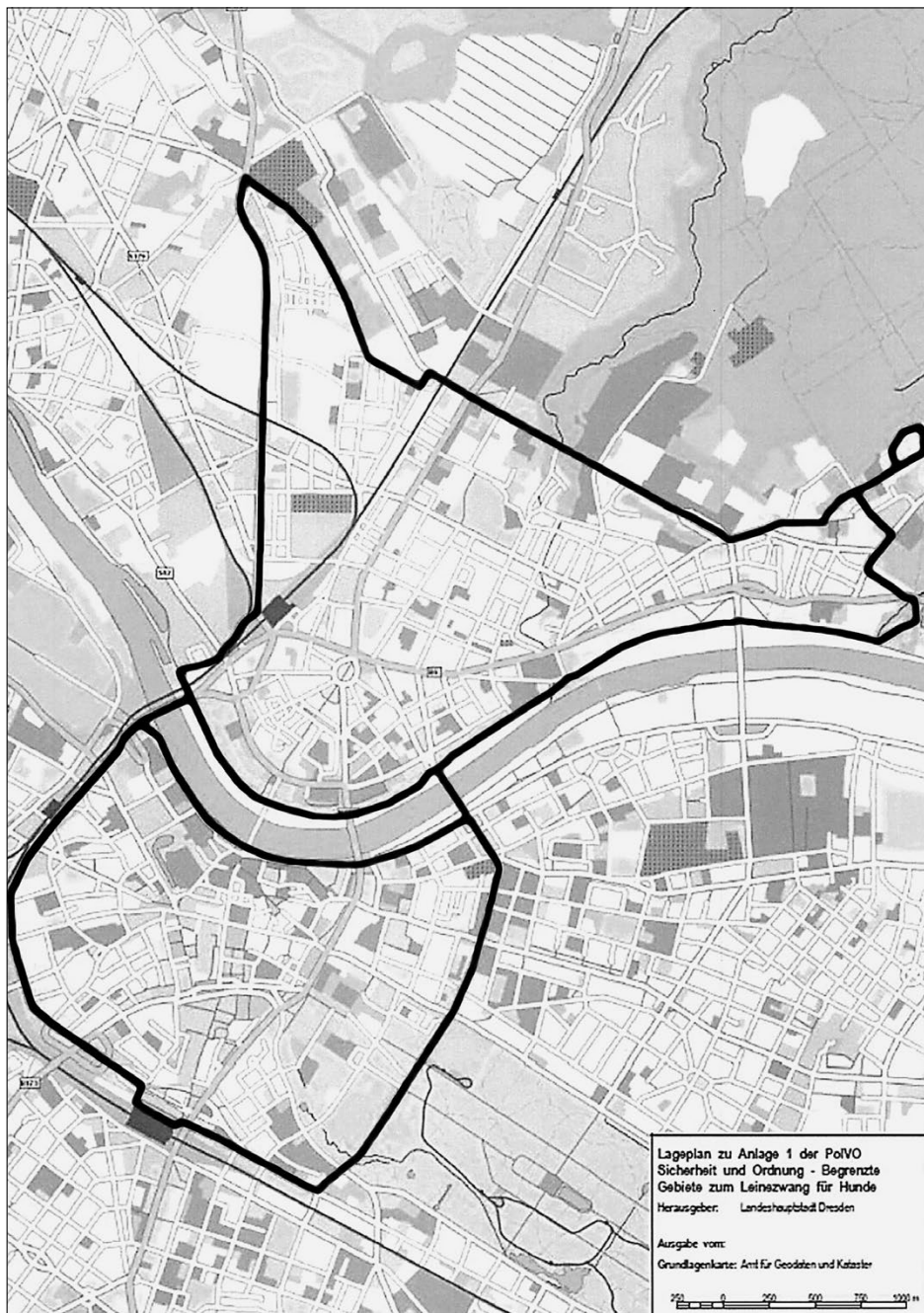
Anlage 3 – PolVO Sicherheit und Ordnung Erlaubnisfreie behördlich zugelassene Grill- plätze im öffentlichen Bereich (ohne Lage- plan)***

- Ortsamtsbereich Altstadt
- Ostragehege (Open-Air-Gelände)
- Elbufer an der Marienbrücke (Volksfest-gelände)
- Elbufer an der Albertbrücke (zwei Plätze)
- Ortsamtsbereich Neustadt
- Alaunplatz
- Elbufer an der Marienbrücke
- Elbufer an der Albertbrücke
- Elbufer unterhalb des Rosengartens
- Elbufer an der Saloppe
- Ortsamtsbereich Prohlis
- Grünanlage am Rudolf-Bergander-Ring
- Ortsamtsbereich Cotta
- Grünanlage Eichendorffstraße/Columbus-straße
- Ortsamtsbereich Plauen
- Beachvolleyballplatz Nöthnitzer Straße

* entspricht der Änderung vom 22. März 2018, amtliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 14/2018 vom 6. 4. 2018, Seite 13

** amtliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 6/2018 vom 8. 2. 2018, Seiten 19–22

*** mit Stadtratsbeschluss vom 1. März 2018 sollen in Zukunft weitere Standorte ausgewiesen werden, Beschluss veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 11/2018 vom 15. 3. 2018, Seite 30



Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde (zu Anlage 1)

Straßenreinigungssatzung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) Vom 16. Dezember 2004

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 425) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 16. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Anliegerpflichten
- § 4 Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Schlussbestimmungen

Anlage

Übersicht zu den Reinigungsflächen für Anlieger

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Sie regelt die Anliegerpflichten zur Reinigung öffentlicher Straßen. Ausgenommen sind die Anliegerpflichten, die in der jeweils gültigen Winterdienst-Anliegersatzung der Landeshauptstadt Dresden geregelt sind.

(3) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Sächsischen Straßengesetzes – SächsStrG. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(4) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen, wenn es entweder

1. an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder
2. nur durch Zwischenflächen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden befinden, von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören oder
3. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt

über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück).

(5) Reinigungsflächen sind alle zu den Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Flächen. Die Reinigungspflicht für die Anlieger umfasst gemäß Anlage die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Reinigungsflächen. Das sind: die Gehwege, die Radwege, die Baumscheiben, das Schnittgerinne, die Gräben und Mulden (zur Straßenentwässerung), die öffentlichen Zugänge zu den Grundstücken, die Haltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte (wenn die Fahrbahn nicht geteilt ist), die Fahrbahnen in der gesamten Breite (wenn die Fahrbahn in der Mitte durch einen Trennstreifen geteilt ist), die Trenn-, Seiten- und Randstreifen, die Böschungen, die Stützmauern sowie die sonstigen Flächen. Dabei spielt die Gestaltung der Flächen keine Rolle, es kann sich zum Beispiel bei den Trenn-, Seiten- und Randstreifen um bepflanzte bzw. zur Bepflanzung vorgesehene Flächen für das so genannte »Straßenbegleitgrün« handeln. Sind gemäß § 4 die Fahrbahnen oder die Gehwege komplett oder teilweise an die öffentliche Reinigung angeschlossen, reduzieren sich die Reinigungsflächen für die Anlieger gemäß Anlage.

§ 2

Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen im Rahmen dieser Satzung und kontrolliert die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten.

§ 3

Anliegerpflichten

(1) Die Anlieger haben die Pflicht, die Reinigungsflächen in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere

- a) regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Reinigungsflächen, vermieden oder beseitigt wird,

- b) die Flächen von Laub und Wildwuchs, zum Beispiel von Wildkräutern, zu säubern. Dabei ist die Anwendung chemischer Mittel verboten. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes bleiben unberührt. Ausnahme ist dabei die Entfernung von Wildwuchs auf Flächen des Straßenbegleitgrüns ohne Rücksicht auf den Bepflanzungszustand. Die Wildwuchsentfernung obliegt auf diesen Flächen nicht dem Anlieger.
- c) auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns lose Verunreinigungen jeglicher Art, zum Beispiel weggeworfene Verpackungsmittel, zu entfernen,
- d) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, zu entfernen,
- e) Reste von Streugut nach Beendigung der Winterperiode zu entfernen,
- f) unverzüglich Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen entstehen, zu beseitigen.

(2) Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen – insbesondere Straßenwassereinläufe – sind von Verunreinigungen freizuhalten.

(3) Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden kann einen Anlieger von den Anliegerpflichten befreien, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen wegen grundstücksbezogener Besonderheiten nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder dauernd gewährt werden.

§ 4

Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Landeshauptstadt Dresden kann festlegen, dass bestimmte öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen werden. Die den Eigentümern oder Besitzern der Grundstücke obliegenden Anliegerpflichten werden ganz oder teilweise durch die Landeshauptstadt Dresden oder einen von ihr beauftragten Betrieb übernommen.

(2) Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 seiner Verpflichtung, die Reinigungsflächen in einem sauberen Zustand zu halten, nicht nachkommt, insbesondere:
 - a) diese nicht regelmäßig und so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Reinigungsflächen, vermieden oder beseitigt wird,
 - b) die Flächen nicht von Laub und Wildwuchs, zum Beispiel von Wildkräutern, säubert,
 - c) auf den Flächen des Straßenbegleitgrüns lose aufgebrachte Verunreinigungen, zum Beispiel weggeworfene Verpackungsmittel, nicht entfernt,
 - d) Unrat und Schlamm, einschließlich Tierkot, nicht entfernt,
 - e) Reste von Streugut nach der Winterperiode nicht entfernt,
 - f) Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Handelswaren oder Bau- und Brennstoffen stehen, nicht unverzüglich beseitigt;

2. entgegen § 3 Abs. 2 Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen – insbesondere Straßenwassereinfläufe – nicht von Verunreinigungen freihält.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die »Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen (Straßensatzung) vom 29. April 1999, geändert am 17. Januar 2002«, außer Kraft.

Dresden, 4. Januar 2005

Ingolf Roßberg

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

* amtliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 1–2/2005 vom 13. 1. 2005, Seiten 15–17

Anlage

Übersicht zu den Reinigungsflächen für die Anlieger

Reinigungsflächen	Die Fahrbahn und der Gehweg sind nicht an die öffentliche Reinigung angeschlossen.	Die Fahrbahn ist an die öffentliche Reinigung angeschlossen; der Gehweg ist nicht an die öffentliche Reinigung angeschlossen.	Die Fahrbahn und der Gehweg sind an die öffentliche Reinigung angeschlossen.
Die am Grundstück angrenzenden bzw. dem Grundstück zugekehrten Flächen sind Reinigungsflächen für die Anlieger.			
Gehweg	ja	ja	nein
Radweg zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante	ja	ja	nein
Radweg auf der Fahrbahn	ja	nein	nein
Baumscheiben auf dem Gehweg	ja	ja	nein
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Bordsteinkante, unabhängig von der Gestaltung, z. B. »Straßenbegleitgrün«	ja	ja	nein
Schnittgerinne	ja	nein	nein
Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte (Fahrbahn ist nicht geteilt.)	ja	nein	nein
Fahrbahn in der gesamten Breite (Fahrbahn ist in der Mitte durch einen Trennstreifen geteilt.)	ja	nein	nein
Trennstreifen, Seitenstreifen und Randstreifen zwischen der Bordsteinkante bis zur Mitte der gesamten Straße, unabhängig von der Gestaltung, z. B. »Straßenbegleitgrün«	ja	nein	nein
Parkbuchten	ja	nein	nein
Haltestellenbuchten	ja	nein	nein
Haltestelleninseln	nein	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Bereich innerhalb des Fahrgastunterstandes	nein	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand, Gehwegbereich außerhalb des Fahrgastunterstandes	ja	ja	nein
Haltestelle ohne Fahrgastunterstand	ja	ja	nein
Gräben und Mulden (zur Entwässerung dienend), Böschungen, Stützmauern und Ähnliches	ja	ja	nein
Öffentliche Zugänge zu den Grundstücken	ja	ja	nein

Winterdienst-Anliegersatzung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen in Dresden (Winterdienst-Anliegersatzung)

Vom 7. Dezember 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert am 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425), und des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Art. 8 SächsAufbauG vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Dezember 2001 folgende Winterdienst-Anliegersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Durchführung der Anliegerpflichten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen.

(2) Die Verpflichtungen dieser Satzung gelten nicht für Gehwege in öffentlichen Grünanlagen und Erholungsanlagen, die vornehmlich von Erholungssuchenden benutzt werden sowie für Gehwege innerhalb von Friedhöfen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Landeshauptstadt Dresden ist zur Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen und Überwegen für Fußgänger auf der Grundlage des § 51 Abs. 3 SächsStrG verpflichtet, soweit dieser nicht gemäß § 4 dieser Satzung auf die Straßenanlieger übertragen ist, und kontrolliert die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten. Rechtsansprüche auf Durchführung bestimmter Winterdienstmaßnahmen durch die Landeshauptstadt Dresden oder Schadenersatzforderungen gegen die Landeshauptstadt Dresden können daraus nicht abgeleitet werden.

(2) Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.

(3) Sofern die Landeshauptstadt Dresden auf öffentlichen Gehwegen Winterdienstleistungen ausführt, sind die Anlieger gemäß § 3 nicht von den Pflichten dieser Satzung befreit.

(4) An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe für Kraftfahrer bei Eisglätte oder auch als Vorratshilfe für die Betreuung von öffentlichen Treppenanlagen bestimmt sind. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück innerhalb der geschlossenen Ortslage entweder

- a) **■** an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen bzw.
■ nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben, und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören (vorderer Anlieger) oder
- b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, d.h. über ein anderes Grundstück oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (hinterer Anlieger).

(2) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind auch Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit ihren Haltestelleninseln.

(3) Die Anliegerpflicht kann auch in der Sondernutzungserlaubnis auf den Erlaubnisnehmer übertragen werden.

(4) Reinigungsflächen sind die am Grundstück oder im Falle des Abs. 2 an die Sondernutzungsflächen angrenzenden öffentlichen Gehwege im Sinne des § 51 Abs. 4 SächsStrG und Fußgängerüberwege.

Sind keine von der Fahrbahn baulich getrennten Gehwege vorhanden, so gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze auf beiden Fahrbahenseiten, unabhängig von der Art und der Nutzung der Anliegergrundstücke. Gleiches gilt für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche.

(5) Die Reinigungsflächen bemessen sich bei öffentlichen Gehwegen u.ä. Flächen

- im Fall des § 3 Abs. 1 a) 1. Anstrich nach der Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 a) 2. Anstrich und § 3 Abs. 1 b) nach der rechtwinkligen Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.

§ 4

Anliegerpflichten

(1) Die Landeshauptstadt Dresden überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes.

(2) Gegenstand der Anliegerpflicht im Sinne dieser Satzung sind die Reinigungsflächen nach § 3 Abs. 4.

(3) Bei einseitigen Reinigungsflächen sind diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, an deren Grundstück die Reinigungsfläche grenzt.

(4) Die Reinigungsflächen müssen werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Sofern es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, sind diese Maßnahmen tagsüber bis 20 Uhr zu wiederholen.

(5) Sind mehrere Anlieger für dieselbe Reinigungsfläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(6) Anlieger können mit der Durchführung dieser Pflichten Dritte beauftragen.

§ 5

Durchführung der Anliegerpflichten

(1) Die Reinigungsflächen sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen oder zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind auf 1,50 m Breite, stark frequentierte Gehwege sind bedarfsgerecht breiter zu räumen oder zu streuen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fläche anzuhäufen, sofern im § 5 Abs. 3 und 4 nichts anderes geregelt ist. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten.

(3) Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert werden. Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel dürfen nicht verschüttet werden.

(4) In Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind ausreichend Durchgänge freizuhalten.

(5) Die vom Schnee oder auftauenden Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen.

(6) Die Reinigungsfläche darf nicht beschädigt werden. Beim Einsatz von Fahrzeugen auf Gehwegen darf die Einzelradlast 0,8 t nicht überschreiten.

(7) Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmsweise dürfen Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche, auftauende Stoffe an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet werden, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann. Die Verwendung von Asche, Kohlengrus oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen ist nicht gestattet.

(8) Schnee und Eis aus Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.

(9) Den Verkehr gefährdende Eisbildungen an Dächern oder Dachrinnen sind vom Anlieger unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls ist die Gefahrenstelle abzusichern.

(10) Die Absicherung und Beseitigung von Glättestellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u.ä.) oder durch das Betreiben von Wasch- und Kraftwerksanlagen entstanden sind, ist vom Verursacher bzw. Betreiber der Anlage, Leitung o.ä. sofort vorzunehmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 die Reinigungsflächen werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut hat und diese Maßnahmen nicht tagsüber bis 20 Uhr sofort wiederholt hat, wie es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert,
2. entgegen § 5 Abs. 1 die Reinigungsflächen nicht auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis geräumt oder gestreut hat, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist,
3. entgegen § 5 Abs. 1 die Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig geräumt oder gestreut hat,
4. entgegen § 5 Abs. 1 breitere Gehwege nicht auf 1,50 m Breite, stark frequentierte Gehwege nicht bedarfsgerecht breiter geräumt oder gestreut hat,

5. entgegen § 5 Abs. 3 Schnee an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert oder Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel verschüttet hat,
6. entgegen § 5 Abs. 4 in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen einen geschlossenen Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft und nicht ausreichend Durchgänge freigehalten hat,
7. entgegen § 5 Abs. 6 die Reinigungsfläche beschädigt hat,
8. entgegen § 5 Abs. 6 auf Gehwegen Fahrzeuge mit einer Einzelradlast über 0,8 t eingesetzt hat,
9. entgegen § 5 Abs. 7 zum Streuen anderes abstumpfendes Material als Sand, Splitt oder Granulat verwendet hat,
10. entgegen § 5 Abs. 7 Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche auftauende Stoffe an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet hat, obwohl die Freihaltung auch anders gewährleistet werden konnte,
11. entgegen § 5 Abs. 8 Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abgelagert hat,
12. entgegen § 5 Abs. 10 als Verursacher bzw. Betreiber von Anlagen, Leitungen o.ä. Glättestellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u.ä.) oder durch das Betreiben von Wasch- und Kraftwerksanlagen entstanden sind, nicht sofort absichert oder beseitigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Ortschaft Weixdorf am Tag nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen in Dresden (Winterdienst-Anliegersatzung) vom 27. September 1996 außer Kraft.

(2) Für die Ortschaft Weixdorf tritt die Satzung am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 24. Februar 1997 außer Kraft.

Dresden, 10. Dezember 2001

Ingolf Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

* amtliche Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/2001 vom 13. 12. 2001, Seiten 18–20

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Ina Richter
Mitarbeit: Ordnungsamt, Straßen- und Tiefbauamt,
Haupt- und Personalamt

Titelillustration:
Stephanie Brittnacher (www.stephaniebrittnacher.de)

Gestaltung und Herstellung:
Sandstein Kommunikation GmbH, Dresden

12. (aktualisierte) Auflage, Juni 2018

Aus der Wiedergabe stadtrechtlicher Vorschriften in dieser Broschüre können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden; rechtsverbindlichen Charakter tragen ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen.

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

www.dresden.de/satzungen